

An das
Amt der Kärntner Landesregierung

E-Mail an: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

BMF - II/3 (II/3)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Gerlinde Zimmer
Telefon +43 1 51433 502089
e-Mail Ger.Zimmer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111200/0165-II/3/2017

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Spiel- und
Glücksspielautomatengesetz geändert wird; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2017, Zl. 01-VD-LG-1790/7-2017, und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird wie folgt Stellung:

Zu Artikel I 1. a) und b)

Es wird empfohlen eine einheitliche Terminologie in den **Überschriften von §§ 19 und 19a** zu verwenden. In Anlehnung an die 4. GW-RI sowie das FM-GwG könnte „... zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ bzw. „... Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ durch **„... zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“** ersetzt werden.

Zu § 14:

Den Erläuterungen zum ggstdl. Gesetzesentwurf zur Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes ist zu entnehmen, dass sie u.a. die durch BGBl. I Nr. 118/2016 erfolgte Novelle zum GSpG umzusetzen. Durch die angeführte Novelle aus 2016 zum GSpG wurden auch die Mindeststandards im Bereich des Spielerschutzes für Glücksspielautomaten dahingehend geändert, als gem. § 5 Abs. 4 lit. a Z. 1 leg.cit. d und lit.

b Z. 1 leg.cit. nunmehr das Mindestalter für den Zutritt zu Automatenhallen bzw. das Spielen an Automaten in Einzelaufstellung einheitlich mit 18 Jahren statt der bis dahin statuierten Volljährigkeit festgelegt wurde.

Mit dieser Umstellung auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr in den §§ 5 und 25 GSpG sollte die in Österreich geltende Regelung der Volljährigkeit einheitlich – und zwar unabhängig von der Nationalität – festgeschrieben werden um in diesem Bereich einen einheitlich hohen Spielerschutzstandard zu gewährleisten. Damit wird sichergestellt, dass die in Österreich geltende Volljährigkeitsgrenze nicht unterschritten wird und die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten im Zuge der Ermittlung ausländischer Volljährigkeitsgrenzen vermieden werden. Darüber hinaus dient ein ziffernmäßig festgesetztes Mindestalter der Transparenz der diesbezüglichen Zugangserfordernisse.

Der Umsetzung dieser Spielerschutzbestimmungen des Bundes-GSpG wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf der Kärntner Landesregierung nicht entsprochen. § 14 des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes wäre entsprechend anzupassen.

Ebenfalls wichtig wären aus Spielerschutzsicht die Einschränkung der Betriebszeiten von Wettannahmestellen, ein Alkoholverbot sowie insbesondere auch die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der zeitlichen und monetären Beschränkungen durch die Wettkundinnen und –kunden: Aufgrund einer Entschliebung des Nationalrats zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde 2012 ein Bericht des BMF über die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer betreiberunabhängigen österreichweiten Spielerkarte gelegt. Dieser erste Bericht zeigte, dass es international noch wenige vergleichbare Modelle gibt, diese aber auf hohe Akzeptanz bei den KonsumentInnen stoßen und ein valides Instrument für den informierte Spieler sein können (Möglichkeit des Setzens von Selbstbegrenzungen – zeitlich und monetär, persönliche Auswertung von Daten, betreiberübergreifende Sperre).

In Folge erging der Wunsch des Nationalrats, gleichzeitig mit dem Evaluierungsbericht zur GSpG-Nov.2010 einen Folgebericht über eine betreiberunabhängige Spielerkarte an den Nationalrat zu erstatten. Dieser Folgebericht verknüpft die möglichen Leistungen einer Spielerkarte mit der glücksspielrechtlich bestimmten sowie im Zuge der Erteilung von

Spielbankkonzessionen abgefragten Bereitschaft zur Teilnahme an einem verpflichtenden Datenaustausch von Spielerdaten. Als evidenzbasierte Funktionen werden Informationsbereitstellung zur Entscheidungsfindung („informierter Spieler“), Selbst- und Fremdbegrenzung (zeitlich wie monetär) sowie Spielsperren (Selbst- und Fremdsperre) ausgewiesen und wird deren Umsetzung nahegelegt.

Zeitliche und monetäre Beschränkung des Spielens gehört auch zu den präventiven Kontrollmechanismen für SpielerInnen gemäß der Empfehlung 2014/478/EU der Europäischen Kommission mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen.

Darüber hinaus wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie über Verhaltensreaktionen durchgeführt, um einige der Verbraucherschutzmaßnahmen in Verbindung mit Online-Glücksspiel zu testen. Die Studie testete die relative Effektivität verschiedener Maßnahmen sowie individuelle Reaktionen. Sie war zum Teil eine Grundlage für die Folgenabschätzung als Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Online-Glücksspiel. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind, dass regelmäßige Spieler mehr online zu spielen scheinen als gelegentliche Spieler. Darüber hinaus stellen monetäre wie zeitliche Begrenzungen die effektivsten KonsumentInnenschutzmaßnahmen dar, insbesondere wenn sie mit Pop-ups verbunden sind.“

Zu § 17

Aus Spielerschutzsicht wichtig wäre - neben der bereits gesetzlich verankerten Möglichkeit der zeitlichen Beschränkung des Spielens – auch die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der monetären Beschränkung durch die Kundinnen und Kunden: Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrats zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde 2012 ein Bericht des BMF über die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer betreiberunabhängigen österreichweiten Spielerkarte gelegt. Dieser erste Bericht zeigte, dass es international noch wenige vergleichbare Modelle gibt, diese aber auf hohe Akzeptanz bei den KonsumentInnen stoßen und ein valides Instrument für den informierte Spieler sein können (Möglichkeit des Setzens von Selbstbegrenzungen – zeitlich und monetär, persönliche Auswertung von Daten, betreiberübergreifende Sperre).

In Folge erging der Wunsch des Nationalrats, gleichzeitig mit dem Evaluierungsbericht zur GSpG-Nov.2010 einen Folgebericht über eine betreiberunabhängige Spielerkarte an den Nationalrat zu erstatten. Dieser Folgebericht verknüpft die möglichen Leistungen einer Spielerkarte mit der glücksspielrechtlich bestimmten sowie im Zuge der Erteilung von Spielbankkonzessionen abgefragten Bereitschaft zur Teilnahme an einem verpflichtenden Datenaustausch von Spielerdaten. Als evidenzbasierte Funktionen werden Informationsbereitstellung zur Entscheidungsfindung („informierter Spieler“), Selbst- und Fremdbegrenzung (zeitlich wie monetär) sowie Spielsperren (Selbst- und Fremdsperre) ausgewiesen und wird deren Umsetzung nahegelegt.

Zeitliche und monetäre Beschränkung des Spielens gehört auch zu den präventiven Kontrollmechanismen für SpielerInnen gemäß der Empfehlung 2014/478/EU der Europäischen Kommission mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen.

Darüber hinaus wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie über Verhaltensreaktionen durchgeführt, um einige der Verbraucherschutzmaßnahmen in Verbindung mit Online-Glücksspiel zu testen. Die Studie testete die relative Effektivität verschiedener Maßnahmen sowie individuelle Reaktionen. Sie war zum Teil eine Grundlage für die Folgenabschätzung als Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Online-Glücksspiel. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind, dass regelmäßige Spieler mehr online zu spielen scheinen als gelegentliche Spieler. Darüber hinaus stellen monetäre wie zeitliche Begrenzungen die effektivsten KonsumentInnenschutzmaßnahmen dar, insbesondere wenn sie mit Pop-ups verbunden sind.

Zu § 19

Überschrift: wie zu Artikel I 1. a) und b)

lit. a): Es wird empfohlen, iZm der Identitätsfeststellung der Besucher, wie auch in § 31c GSpG, neben den Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GwG auch einen **Verweis auf § 6 Abs. 3 FM-GwG** aufzunehmen.

lit. b): Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, einen Verweis auf **§ 16 Abs. 5 FM-GwG** aufzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Ermächtigung der GW-Meldestelle zur Datenverarbeitung iZm der Analyse Datenbank.

lit d): Es wird empfohlen, die gleiche Formulierung wie in § 31c GSpG zu verwenden. Die Formulierung „...die Identität des Treugebers mit den gemäß § 6 Abs. 3 sechster bis letzter Satz FM-GwG erforderlichen Mitteln nachzuweisen...“ könnte durch „...die Identität des Treugebers mit den **gemäß § 6 Abs. 3 Schlussteil FM-GwG** erforderlichen Mitteln nachzuweisen...“ ersetzt werden.

Abs. 4: Die gemäß Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des FM-GwG der Finanzmarktaufsichtsbehörde zukommenden Aufgaben, die von der Landesregierung wahrzunehmen sind, sollten durch einen **Verweis auf § 19a** klarer definiert werden.

Abs. 5 letzter Satz: Es ist nicht klar, inwiefern die Landesregierung dafür zu sorgen hat, dass eine zeitgerechte Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die darauf getroffenen Maßnahmen erfolgt und wie dies in der Praxis vorgesehen ist. Für Rückmeldungen iZm Verdachtsmeldungen ist die GW-Meldestelle zuständig.

Zu § 19a

Überschrift: wie zu Artikel I 1. a) und b)

Abs. 2: Die Ausübung der Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse nach einem risikobasierten Ansatz ist dem § 25 Abs. 2 FM-GwG nachgebildet. Da es sich in § 25 Abs. 2 FM-GwG um eine kumulative Aufzählung handelt, wird empfohlen, die einzelnen lit. in § 19a Abs. 2 mit Beistrichen abzuschließen und am Ende der lit. c ein „und“ vorzusehen.

lit b) müsste heißen: „sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Inhabern von Ausspielbewilligungen an deren Risikoprofil und den ~~im Inhalt~~ **in Kärnten** vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren“.

04.09.2017

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

(elektronisch gefertigt)